

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Steuerung der Migration in die Europäische Union und den damit vorherrschenden Konflikten bezüglich der Aufnahme von Migrant*innen.

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)

Ausschuss für Entwicklung (DEVE)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)

ENTWURF EINER ENTSCHLIEßUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Transformation der Europäischen Union in einen Kontinent der Inklusion und Integration von Menschen aller Ethnien.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 2 und Artikel 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Entwicklung und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls Sie beabsichtigt, Ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es bestehen weiterhin signifikante Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Migrant*innen im Gegensatz zu Bürger*innen der Europäischen Union, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.
- (2) Die Europäische Union ist sich Ihrer völkerrechtlichen Verantwortung aus Artikel 14 (Asylrecht) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Flüchtlingskonvention bewusst.
- (3) Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Stärke der Europäischen Union sowie der historischen Verantwortung Ihrer Mitgliedstaaten obliegt der Union eine besondere Verpflichtung in der Entwicklungszusammenarbeit und damit heraus eine Verhütung von Fluchtursachen.
- (4) Zur Verbesserung der weltweiten Sicherheit bedürfen die Exporte von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete einer Regulierung.
- (5) Um den Mangel an Fachkräften in einzelnen Sektoren und Mitgliedstaaten der Union zu reduzieren, sind die Schaffung und Erweiterung von Möglichkeiten des Zuzugs von qualifizierten Arbeitskräften erforderlich.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Überwindung der Flüchtlingskrise und Verbesserung der Situation der Migrant*innen.
- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Jede Person, die vor Verfolgung flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Dazu gehören unter anderem Personen, die
 - (a) aufgrund ihrer ethnischen Herkunft,
 - (b) ihrer politischen Meinung,
 - (c) Ihrer Religion,
 - (d) ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
 - (e) ihrer Sexualität,
 - (f) ihrer Nationalität verfolgt werden.
- (3) Jede Person, die vor Schaden in ihrem Herkunftsland flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Unter einem solchen Schaden versteht man eine klimabedingte oder eine konfliktbedingte Verschlechterung der Lebensverhältnisse.

Artikel 3 - Einheitlicher Verteilungsschlüssel

[LIBE]

- (1) Um eine angemessene Integration und Eingliederung der Migranten nach ihren individuellen Qualifikationen zu gewährleisten, erfolgt die Zuweisung in die Mitgliedsstaaten über ein europäisches Verteilungssystem. Berücksichtigt werden dafür
 - (a) die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitgliedstaates,
 - (b) die Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten,
 - (c) die Qualifikation der Migrant*innen,
 - (d) die Nachfrage nach Arbeitskräften.
- (2) Um zu kontrollieren, dass die anschließende Aufnahme der Geflüchteten auch unter angemessenen und menschenwürdigen Bedingungen abläuft, werden in allen Regionen der Europäischen Union mit hohem Migrationsaufkommen

Zweigstellen der europäischen Verteilungsorganisation European Refugee Distribution (EURD) eröffnet. Diese ermöglichen die systematische Aufnahme, sowie koordinierte Verteilung von Geflüchteten. Diesen Zweigstellen obliegt eine Kontrollfunktion gegenüber FRONTEX.

- (3) Die offiziellen europäischen Zweigstellen der EURD arbeiten mit den im jeweiligen Land vertretenen Institutionen eng zusammen und müssen alle zwei Monate der Hauptzweigstelle der EURD in Lampedusa Bericht erstatten, bezüglich der Kooperation des jeweiligen Landes im Bezug auf die Aufnahme und Verteilungsbereitschaft.
- (4) Die EURD Zweigstellen kontrollieren und überwachen den vertraglich geregelten Verteilungsschlüssel. Die EURD meldet Verweigerungen und Verzögerungen bezüglich der Aufnahme von Geflüchteten der Mitgliedstaaten an die Europäische Union. Die Europäische Kommission kann Sanktionen oder Bußgelder gegen die Mitgliedstaaten verhängen.
- (5) Bei Überlastung der EURD Zweigstellen wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt zugesagt, um den Regelbetrieb zu gewährleisten.

Artikel 4 - Rechte von Geflüchteten **[LIBE]**

- (1) Die EURD Verteilungsstellen sorgen für menschenwürdige Verteilung in die aufnehmenden Länder.
- (2) Die Kosten und die Organisation der Verpflegung sind von den Geflüchteten selber zu übernehmen, solange sie noch nicht im aufnehmenden Mitgliedstaat registriert sind.
An den EU-Außengrenzen werden Aufnahmezentren errichtet, um eine verkürzte und schnelle Registrierung, sowie Sicherheitskontrollen zu ermöglichen. Dabei werden einzelstaatliche und europäische Datenbanken miteinander abgeglichen. Die Registrierung ermöglicht eine schnelle Kostenübernahme der Verpflegung und eine zügige Verteilung der Geflüchteten auf die Mitgliedstaaten.
- (3) Die Geflüchteten sind bei Ankunft in der Europäischen Union dazu verpflichtet alle ihre persönlichen Daten zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere Angaben zu
 - (a) Alter
 - (b) Herkunft

- (c) Beziehungsstatus
- (d) Schulabschluss und Ausbildung
- (e) Einkommen und Vermögen

Bei Falschangaben werden die Geflüchteten direkt und ohne weitere Prüfung abgeschoben. Frontex übernimmt die in Artikel 4 Abs. 3 genannten Aufgaben und hat entsprechend seiner wichtigen Rolle angemessen ausgestattet zu werden. Die Agentur garantiert geltendes EU-Recht und hält sich ihrerseits strikt an ihr Mandat. Dazu gehört unter anderem: Erhöhung des Personals und eine angemessene Ausrüstung zur Überwachung und Verteidigung der EU Außengrenzen. Um diese Aufgaben auszuführen wird Frontex folgende Ausrüstung von vorzugsweise europäischen Herstellern zugesagt:

- (a) Drohnen zur Überwachung der Landgrenzen
- (b) Radartechnologie zur Überwachung auf dem Meer
- (c) eigene Satelliten zur Überwachung von Fluchtbewegungen
- (d) Patrouillenschiffe
- (e) gepanzerte Fahrzeuge
- (f) Wasserwerfer
- (g) Helikopter
- (h) eigene Flugzeuge für die Rückführung von Migranten, nach erfolgtem Abschiebungsbescheid

Frontex garantiert somit die Einhaltung geltenden EU-Rechts sowie des Rechts der Nationalstaaten und übernimmt den Schutz der Außengrenzen der EU.

- (4) Des Weiteren wird die EU die Dienste von NGOs und Firmen wie z.B. Seawatch oder Eurowings in Anspruch nehmen, um
- (a) Im ganzen Mittelmeer Seenotrettung zu leisten
 - (b) Rückführung in die Herkunftsländer zu gewährleisten, sofern diese weder Krisengebiete sind, noch unter autokratischer Herrschaft stehen.
- Die Finanzierung wird durch den Haushalt der EU gewährleistet.

Artikel 5 - Teilhabe an Bildung und Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse **[CULT]**

- (1) Jedem*r Geflüchteten steht ein Recht auf Teilhabe an Bildung zu. Migrant*innen im schulpflichtigen Alter steht ein Schulplatz an einer Regelschule im Aufnahmestaat zu, welche dem Bildungs- und Leistungsniveau gerecht wird.. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss das Anbieten von Sprachkursen gewährleisten, damit jedem*r Migrant*in Chancengleichheit gegeben wird. Diese Geflüchteten werden in sogenannten Sprachlernklassen und in einer gemeinsamen christlichen

Religionslehre unterrichtet. Das Aufhängen von religiösen Symbolen wie z. B. dem Kruzifix wird begrüßt.

- (2) Mithilfe von standardisierten Tests wird die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse im Unionsgebiet geregelt. Jede*r Migrant*in ist zur Teilnahme an diesen Tests verpflichtet.
 - (a) Werden die Tests nicht oder nur teilweise bestanden, sind entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorgeschrieben. Eine Anrechnung früherer Bildungsabschlüsse ist möglich.
 - (b) Die angeordneten Aus- und Weiterbildungen können mithilfe der von der Länder finanzierten Bildungskredite bezahlt werden.
- (3) Die Länder verpflichten sich Bildungskredite an Migrant*innen auszus zahlen, wenn die Kosten einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu 75% von den Migrant*innen selber gedeckt werden können. Diese von den Ländern gestellten Kredite, müssen anschließend bis 30 Jahre nach der ersten Auszahlung zurück gezahlt werden. Die Finanzierung dieser Bildungskredite für Migrant*innen wird aus dem Haushalt der Länder gestellt.

Artikel 6 - Integrative Maßnahmen **[CULT]**

- (1) Um eine dauerhafte Integration von Migrant*innen zu gewährleisten, wird die Europäische Union
 - (a) einen Tag der Kulturen einführen, an dem jede Kommune ein Fest zu einem von der Europäischen Union ausgewählten Thema durchführen soll.
 - (b) die Teilnahme an Angeboten für Kinder und Jugendliche fördern. Hierfür werden für alle Kinder und Jugendlichen Angebote in Kultur- und Sportzentren geschaffen, die von der EU gefördert werden.
- (2) Die Europäische Union wird einen Kulturfonds einrichten, welcher das Errichten neuer kultureller Treffpunkte finanzieren soll. Darunter fallen:
 - (a) Golfclubs
 - (b) Oldtimertreffen
 - (c) Segelangebote
 - (d) freizeitliche Flugangebote
 - (e) Wellness-Angebote
- (3) Alle öffentlichen Kantinen und Mensen müssen neben fleischhaltigem Essen auch eine vegetarische Alternative anbieten.

- (4) Jede Familie, welche über einen Hauptwohnsitz seit mehr als 5 Jahren in der Europäischen Union verfügt, muss im Jahr zweimal mit einer immigrierten Familie zusammen speisen.

Artikel 7 - EU-Geflüchtetenhilfsfonds
[DEVE]

- (1) Es wird ein Geflüchtetenhilfsfonds der Europäischen Union (EUFLUE) zur Unterstützung von Geflüchteten in Kriegs- und Krisengebieten gegründet. Die genaue Definition von Kriegs- und Krisengebieten obliegt dem gemeinsamen Entwicklungsausschuss der Europäischen Union.
- (2) Insbesondere wird durch den Fonds der Aufbau einer Infrastruktur gewährleistet, die den folgenden Standards gerecht wird:
- (a) ausreichende Ernährungs- und Trinkwasserversorgung,
 - (b) medizinische und psychologische Versorgung,
 - (c) angemessener Wohnraum,
 - (d) Bildung,
 - (e) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - (f) hygienische Versorgung und sanitäre Anlagen
 - (g) Wahrung der Menschenrechte.
- (3) Der Geflüchtetenhilfsfonds wird aus dem laufenden Haushalt der Europäischen Union finanziert.
- (4) Geflüchtete übernehmen die Kosten der Tests zur Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen in Form von Bildungsabschlüssen in eigener Verantwortung. Die Geflüchteten werden durch Bildungskredite in ihrer Weiterbildung finanziert. Sie müssen jedoch 70% der Kosten in einem Zeitraum von fünf Jahren zu marktnahen Konditionen zurückzahlen. Die Rückzahlung ist verbunden mit einer Verzinsung, die abhängig von dem Einkommensniveau der Geflüchteten ist. Bei keiner Rückzahlung ohne triftigen Grund erfolgt eine Kürzung der Sozialleistungen oder gegebenenfalls eine Abschiebung, sofern das Herkunftsland sicher ist.
- (5) Der EUFLUE arbeitet mit staatlichen und privaten Hilfsorganisationen zusammen

**Artikel 8 - Exportverbot von Rüstungsgütern in Kriegs- und
Krisenregionen
[DEVE]**

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Kriegs- und ggf. Krisengebiete zu unterbinden. Davon ist die Unterstützung von sozialistischen Widerstandsbewegungen in faschistischen Regimen ausgenommen.
- (2) Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten zum Aufbau und Unterhalt eines Kontrollregimes für Güter die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können (Dual-Use-Güter).
- (3) Die Europäische Kommission kann Ausnahmen dieser Regelung beschließen, wenn diese im sicherheitspolitischen Interesse der Europäischen Union liegen oder durch nachstehende Gründe legitimiert sind
 - (a) die Ausfuhr von jeglichen Waffen zwecks Verteidigung oder Prävention von völkerrechtswidrigen Kriegen und/oder Terrorismus
 - (b) die Sicherung von Handelswegen

**Artikel 9 - Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank
[DEVE]**

- (1) Hiermit wird die Agency for Development (AfD) für Entwicklungsstaaten mit Sitz in Budapest gegründet.
- (2) Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank hat insbesondere die Vergabe von zinslosen Mikrokrediten in Entwicklungsstaaten zur Aufgabe, mit denen Kleinunternehmer*innen beim Aufbau einer gewerblichen Existenz gefördert werden.
- (3) An die Vergabe der Mikrokredite ist die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen geknüpft, insbesondere an die folgenden:
 - (a) Verbot der Beschäftigung von Kindern,
 - (b) Verbot von Zwangsarbeit,
 - (c) existenzsichernde Bezahlung von Arbeitskräften,
 - (d) menschenwürdige Arbeitsbedingungen,
 - (e) umwelt- und klimafreundliches Handeln.

Zusätzlich soll die AfD Mikrokredite an Organisationen und Privatpersonen vergeben, die humanitäre Mittel in Entwicklungsländern anbieten.

Artikel 10 - Geflüchtetenquote

[EMPL]

- (1) Zur Integration und Unterstützung von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt wird eine Geflüchtetenquote von 15% für Unternehmen ab 20 Mitarbeitern bis 2030 empfohlen. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,
 - (a) die Unternehmen finanziell und administrativ zu unterstützen,
 - (b) die Quote in staatlichen Institutionen und Organisationen zur gegebenen Frist ebenfalls zu erreichen.
- (2) Bei Erfüllung der Geflüchtetenquote werden je Monat Boni gewährt. Zusätzlich übernimmt die EU 50% der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialabgaben

Artikel 11 - Blue Card der Europäischen Union

[EMPL]

- (1) Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet die Blue Card zu akzeptieren und einzuführen.
- (2) Die bisherige Gehaltsgrenze zur Erteilung einer Blue Card wird vom Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts des aufnehmenden Mitgliedstaats auf das durchschnittliche Bruttojahresgehalt des aufnehmenden Mitgliedstaats abgesenkt.
- (3) Die Dauer der Gültigkeit der Blue Card wird auf eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren hochgestuft.
- (4) Sollte bei Ende der zweijährigen Frist ein Arbeitsverhältnis bestehen wird die Blue Card entsprechend der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses verlängert. Sollte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 1 Monat ein neues Arbeitsverhältnis zustande kommen, wird die Blue Card erneut verlängert. Innerhalb der ersten zwei Jahre dürfen die Inhaber*innen der Blue Card nicht mehr als 5% der zwei Jahre arbeitslos sein.

Artikel 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.